

zur

KOM-Konsultation über die ETS-Beihilfeleitlinien

17.01.2019

Hintergrund

Die ETS-Beihilfeleitlinien müssen gerade vor dem Hintergrund der zahlreichen Reformmaßnahmen in Vorbereitung der vierten Handelsperiode die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU berücksichtigen. Denn für deren Erhalt und die Verhinderung von Carbon Leakage sind nicht nur die direkten CO₂-Kosten sondern auch die indirekten CO₂-Kosten erheblich. Für einige energieintensive Branchen übersteigen die in den Strompreis eingepreisten CO₂-Kosten die Relevanz der freien Zuteilungen. In Abwesenheit eines weltweiten CO₂-Preisregimes müssen die ETS-Beihilfeleitlinien Wettbewerbsnachteile, die der europäischen Industrie durch hohe indirekte CO₂-Kosten entstehen, adäquat kompensieren.

Begünstigtenkreis

Der bisherige Kreis der berechtigten Sektoren gemäß der ETS-Beihilfeleitlinien von 2012 ist zu eng gesteckt. Die Gefahr von Carbon Leakage erwächst gleichermaßen sowohl durch direkte als auch durch indirekte Emissionseffekte. Deshalb muss auch hinsichtlich der indirekten Effekte sichergestellt sein, dass alle Sektoren mit Verlagerungsrisiko erfasst werden. Der bisherige **Begünstigtenkreis** sollte **an der Carbon Leakage-Liste orientiert erweitert werden**.

Beihilfeintensität

Die bisherige Ausgestaltung der Beihilfeintensität – nicht vollumfänglich und degressiv – fußt nicht auf primärrechtlichen Vorgaben. Vielmehr definiert die ETS-Richtlinie, dass es sich um eine freiwillige Leistung der Mitgliedstaaten handelt. Der degressive Pfad ist daher weder aus rechtlicher Sicht noch aus Klimaschutzermägungen angezeigt, denn dadurch steigen die Wettbewerbsnachteile der europäischen Industrie und damit das Risiko von Carbon Leakage.

Die **Beihilfeintensität sollte daher konstant gehalten** werden, solange die CO₂-Kosten weltweit nicht einheitlich sind. Um die höheren Strompreise, die durch das ETS entstehen, im internationalen Vergleich auszugleichen, sollte die **Beihilfeintensität bei 85% festgesetzt** werden.

Derzeit ist die maximale jährliche Entlastung für indirekte CO₂-Kosten gedeckelt: entweder an Hand von Angaben zur durchschnittlichen Produktion oder zum Stromverbrauch auf Anlagenebene für die Basisperiode 2005 bis 2011. Dies ist vor dem Hintergrund des politischen Ziels, Industrieprozesse insbesondere durch Elektrifizierung zu dekarbonisieren, nicht zielführend. Um den Umstieg von fossilen Energieträgern auf Strom anzureizen, sollte

die **maximale Kompensation** von indirekten CO₂-Kosten **an Hand der tatsächlichen Produktion und des tatsächlichen Stromverbrauchs** berechnet werden und nicht basierend auf historischen Daten. Dies entspricht auch der Berechnungsmethode für die freie Zuteilung.

Benchmarks

Auch die Methodik zur **Berechnung der produktspezifischen Stromverbrauchseffizienzbenchmarks** für die Kompensation von indirekten CO₂-Kosten sollte derer zur Berechnung der Produktbenchmarks für die freie Zuteilung folgen. Das bedeutet die Benchmarks sollten die **durchschnittliche Leistung der 10% effizientesten Anlagen** abbilden. Nicht-repräsentative Anlagen, deren Prozess oder Betriebsbedingungen nicht replizierbar sind, sollten aus der Berechnung herausgenommen werden.

Für beihilfefähige Produkte, für die es keinen Benchmark gibt, richtet sich die Beihilfe nach dem Stromverbrauch für die Herstellung dieser Produkte. Der Fallback-Benchmark ist derzeit bei 80% Stromverbrauch festgesetzt. Auf Grund steter Verbesserungen im Bereich der Energieeffizienz nimmt das Reduktionspotential ab, da man sich dem thermodynamischen Optimum nähert. Der **Fallback-Faktor sollte daher angehoben werden**.

CO₂-Emissionsfaktor

Da der CO₂-Anteil im Strommix der jeweiligen Regionen und Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, haben die bisherigen ETS-Beihilfeleitlinien regionale CO₂-Emissionsfaktoren eingeführt. Seit 2012 wurden immense Investitionen getätigt, um Engpässe innerhalb des europäischen Stromnetzes weiter abzubauen. **Für eine präzise Strompreiskompensation sind weiterhin regionale Emissionsfaktoren notwendig.** Preissetzend ist dabei das jeweilige Grenzkostenkraftwerk. **Für die Berechnung** des CO₂-Emissionsfaktors sollte daher der gewichtete Durchschnitt der preissetzenden Erzeugungstechnologien (**marginalen Emissionsfaktor**) herangezogen werden.

Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.